



A. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

I. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- Baugrenze
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (§ 4 BAUVVO)
- ABGESTUFTES DORFGEBIET (MD) § 5 Abs. 3 BAUVVO
- ZWINGEND HANGHÄUSER, D.H. BERGSEITS EINGESCHOSSIG (TRAUFHÖHE BIS 3,00 M), TALSEITS ZWEIFLÖSSIG MAX. 6,00 M TRAUFGHÖHE, SATTELDACH DER VORGESCHRIEBENEN FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 30 - 35°, GRZ = 0,4 GFZ = 0,7
- ZWINGEND ERD- U. OBERGESCHOSS, MAX. 6,25 M TRAUFGHÖHE, SATTELDACH DER VORGESCHRIEBENEN FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 30 - 35°, GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE. TALSEITIGE TRAUFGHÖHE MAX. 6,00 M ÜBER PROFILIERTEM GELÄNDE. SATTELDACH DN 30-35° GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 (§ 17 BAUVVO)
- GARAGE ODER STELLPLATZ, STANDORT ZWINGEND
- FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN
- KINDERSPIELPLATZ
- HOCHWACHSENDE BÄUME U. STRÄUCHER PRIVAT VOM BESITZER ZU UNTERHALTEN
- SICHTDREIECKE FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER GELÄNDE
- STATIONSPLATZ #WU
- 20 KV FREILEITUNG ÖMU MIT SCHUTZTRASSE, MINDESTABSTAND IST 3,0 M VON BAUTEILEN (AUCH BAUMASCHINEN) BIS ZUR LEITUNG BEI GRÖSSTEM DURCHHANG U. MAXIMALER SEILAUSCHWINGUNG
- ABGRENZUNG VERSCHIEDENER NUTZUNGEN (§ 16 Abs. 4 BAUVVO)
- GRENZE I. - II. BA

II. FÜR DIE HINWEISE

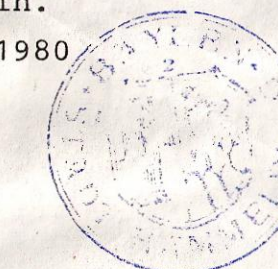
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBÄUDE
- FLURNUMMERN
- VORH.
- GEPL. FERNMELDEKABEL
- GEPL. KABELANLAGE
- HÖHENLINIEN

B. WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET UND ABGESTUFTES DORFGEBIET FESTGESETZT.
2. DAS GESAMTE BAUGEBIET (WA U. MD II) WIRD IN ZWEI BAUABSCHNITTEN ERSCHLOSSEN. 1.-BAUABSCHNITT IST DAS GEBIET NÖRDLICH DER SEESHOFER-STRASSE (FL.NR. 705), MIT DEM 2. BAUABSCHNITT (SÜDLICH DER SEESHOFER STRASSE FL.NR. 705) DARF ERST BEGONNEN WERDEN, WENN DER 1. BAUABSCHNITT ZU 70 % BEBAUT IST. HIERVON AUSGENOMMEN IST DIE ZWEIFLÖSSIGE BEBAUUNG ENTLANG DER DORFSTRASSE, DA HIER DIE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN VORHANDEN SIND.
3. GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN) SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN. FERTIGHÄUSER SIND ZULÄSSIG.
4. DIE GARAGEN SIND, SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS AUSGEWIESEN, ALS EINSEITIGE GRENZBAUTEN VORZUSEHEN. DIE DACHFORM KANN ALS FLACHDACH (0 GRAD DN), ALS PULTDACH MIT MAX. 6 GRAD DACHNEIGUNG ODER ALS SATTELDACH ZWISCHEN 30 U. 35 GRAD DN AUSGEFÜHRT WERDEN. DIE GARAGEN ALS GRENZBAUTEN SIND HINSICHTLICH DER GESTALTUNG, U. FARBGEbung EINANDER EXAKT ANZUPASSEN. DER EINBAU IN DIE WOHNHÄUSER IST ZULÄSSIG. DIE DÄCHER ALLER BAUKÖRPER SIND MIT HARTEM MATERIAL EINZUDECKEN. DIE BERGSEITS ERSCHLOSSENEN GARAGEN SIND IN DIE HAUSGRUNDRISSSE EINZUPLANEN.
5. KNIESTÖCKE SIND BIS MAX. 25 CM ZULÄSSIG. DAS IST DAS MASS ZWISCHEN ÜBERKANTE ROHDECKE U. ÜBERKANTE FUSSPETTTE.
6. BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN U. AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE ZUR GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE UND AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 M ZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SIND MIT NATURSTEINEN ZU VERKLEIDEN.
7. EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHESTIGEROBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE U.Ä. SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. GARTENTÜRCHEN U. GARTENTORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHESTIGERAUM AUFSCHLAGEN. GRELLFARBIGES MATERIAL IST UNZULÄSSIG. RANDEINFRIEDUNGEN SIND IN DIE GRÜNSTREIFEN EINZUBEZIEHEN.
8. FÜR DAS GESAMTE PLANUNGSGBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
9. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE U. BAUTEILE MÜSSEN EINEN GEDECKTEN FARBANSTRICH ERHALTEN. GRELLFARBIGE TÖNE SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, FÜR TRENNWÄNDE DER BALKONE, FÜR ÜBERDACHUNGEN UND DERGLEICHEN IST NICHT GESTATTET.
10. IM MD II IST DIE ERRICHTUNG VON SCHWEINEMASTSTÄLLEN, SCHWEINEZUCHTSTÄLLEN U. SILOS GEM. § 1 (4) BAUVVO NICHT ZULÄSSIG.
11. DIE ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN IST UNZULÄSSIG.
12. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT 700 QM.
13. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUVVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN IST GEM. § 23 BAUVVO UNTERSAGT.
14. SÄMTLICHE DÄCHER SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN ZU DECKEN.

Änderungsverfahren gem. § 13 BBAUG

Der Stadtrat beschloß am 28.7.1980 den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß auf den Grundstücken Fl.Nr. 714, 715, 716 und 717 Gemarkung Feuerthal die Wohnhäuser mit Garagen nach Westen verschoben werden. Von den Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie Träger öffentlicher Belange gingen keine Widersprüche ein.
Hammelburg, 29.7.1980



Fell
(Fell)
1. Bürgermeister

Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 15.12.80 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Hammelburg, 16.12.1980



Fell
(Fell)
1. Bürgermeister

Die rechtskräftige Änderung des Bebauungsplanes "Stadtteil Feuerthal" wurde am 24.1.1981 im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen sowie in den Aushängekästen bekanntgemacht.
Hammelburg, den 26.1.1981



Fell
(Fell)
1. Bürgermeister